

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 29. Januar 2015

Gesch. Nr.: SRB-Nr. 010 / GGR-Nr. 014/14

13.00 Fürsorge; Behörden, Institutionen

Beantwortung der Interpellation von René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend KESB

Gemeinderat René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende reichten am 25. September 2014 folgende Interpellation (GGR-Geschäft-Nr. 014/14) ein:

„In den Medien wird zur Zeit wiederholt auf Missstände im Zusammenhang mit der Vergabe von Betreuungsaufgaben seitens der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufmerksam gemacht. Im Besonderen werden die massiven Kosten im Zusammenhang mit diesen Betreuungsaufgaben kritisiert (es wird von einem Stundenansatz von bis zu Fr. 180.- pro Stunde/Betreuer gesprochen).

Obwohl die Gemeinden über kein Mitspracherecht verfügen, sind sie zur Kostenübernahme verpflichtet. In diesem Zusammenhang möchten wir in Bezug auf die Stadt Illnau-Effretikon folgende Fragen stellen:

1. Wie viele Fälle werden durch die KESB Pfäffikon für Illnau-Effretikon betreut?
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die KESB der Gemeinde einen Fall „entzieht“?
3. Wie hoch ist in diesen Fällen der durchschnittliche Stundenansatz der externen Betreuer?
4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Jahr?
5. Welche Massnahmen kann und will der Stadtrat ergreifen um die Kostenentwicklung einzudämmen?“

Der Interpellant begründete seinen Vorstoss an der Ratssitzung vom 6. November 2014. Der Stadtrat unterbreitet hiermit seine schriftliche Antwort.

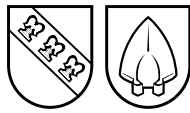
DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

VORBEMERKUNGEN

Die Neuorganisation des Vormundschaftswesens ist eine Folge der Totalrevision des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erwachsenenschutzes und ist damit vom Bund angeordnet. Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat im Jahr 2010 entschieden, dass die neuen Behörden interkommunal organisiert werden. Die Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon haben in der Folge entschieden, gemeinsam eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzubauen.

Per 1. Januar 2013 hat die neue KESB des Bezirkes Pfäffikon in Illnau ihren Betrieb aufgenommen. Für alle Beteiligten hat diese tiefgreifende Neuorganisation des zivilrechtlichen Personenschutzes massive und zum Teil nicht voraussehbare Veränderungen mit sich gebracht. Wie im Nachhinein festzustellen ist, wurde zum Beispiel die Neuregelung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen (Sozialdienste, Sozialhilfestellen und Schulen) massiv unterschätzt und in den Vorbereitungen zu wenig bedacht. Auch zwei Jahre nach der Einführung der neuen Behörden sind verschiedene Fragen der Zusammenarbeit noch nicht geklärt. Belastend ist ausserdem die äusserst komplizierte und schlechte Regelung der Finanzierung von teuren Kinderschutzmassnahmen im Kanton Zürich.

Die konkrete Zusammenarbeit mit der KESB Illnau, dem Kinder- und Jugendzentrum Effretikon (kjj) und dem Sozialdienst des Bezirkes Pfäffikon hat sich nach grossen Verunsicherungen im ersten Betriebsjahr verbessert.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 29. Januar 2015

Der Wille, im Dienste der betroffenen Menschen partnerschaftlich und zielführend zusammenzuarbeiten, ist vorhanden und neue Formen der Zusammenarbeit ergeben sich laufend; die Entwicklung derselben ist aber ein mehrjähriger Prozess.

Trotz der Schaffung der neuen KESB haben die Schulbehörden und die Sozialhilfebehörden der Gemeinden weiterhin wichtige Aufgaben im Bereich des Personenschutzes. Ein erklärtes Ziel des neuen Gesetzes ist die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, wonach die KESB (als letztes staatliches Netz im Personenschutz) erst dann aktiv wird und Massnahmen errichtet, wenn das persönliche Umfeld oder vorgelagerte Stellen wie die Sozialhilfe oder die Schule mit ihren Hilfestellungen nicht mehr den nötigen Schutz der Kinder oder betroffenen Personen gewähren können. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind damit die Schulpflege und die Fürsorgerbehörde der Stadt Illnau-Effretikon auch anordnende Behörden und können im Einverständnis mit den betroffenen Personen Familienbegleitungen einrichten (Schule und Soziales), über Schulheimeinweisungen entscheiden (Schule) und Jugendliche oder Erwachsene Personen in Heimen und anderen stationären Einrichtungen betreuen (Soziales), ohne dass die KESB in diese Entscheide involviert ist.

Die KESB Illnau wird dann beigezogen, wenn die Massnahmen der kommunalen Stellen offensichtlich nicht genügen, die betroffenen Personen keine Einsicht haben oder nicht kooperativ sind und damit unter Umständen gegen den Willen der Person eingegriffen werden muss. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die KESB von verschiedenen Stellen und Privatpersonen Gefährdungsmeldungen erhält und diese mit grosser Sorgfalt zu prüfen hat.

ZUR FRAGE 1:

Wie viele Fälle werden durch die KESB Pfäffikon für Illnau-Effretikon betreut?

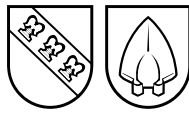
Die KESB des Bezirks Pfäffikon überwacht per Ende 2014 für Illnau-Effretikon 85 laufende Kinderschutzmassnahmen (Beistandschaften, Vormundschaften und Erziehungsaufsichten), die vom Kinder- und Jugendzentrum Effretikon (kjj) bzw. vom regionalen Rechtsdienst Wetzikon geführt werden. Im Erwachsenenschutz bestehen 153 Beistandschaften, 30 werden von privaten Mandatsträgern geführt, die übrigen von den Mandatsträgern des Sozialdienstes des Bezirks Pfäffikon.

ZUR FRAGE 2:

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die KESB der Gemeinde einen Fall „entzieht“?

Die KESB muss von Amtes wegen tätig werden, wenn sie von Dritten eine Gefährdungsmeldung erhält oder auf anderem Weg von einer Gefährdungssituation bei einer minderjährigen oder erwachsenen Person erfährt. Sie wird dann eine behördliche Massnahme einrichten, wenn das Wohl und der Schutz einer hilfsbedürftigen Person nicht durch ihr Umfeld oder anderen staatlichen Stellen (z.B. Schule oder Sozialdiensten) gewährleistet werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Eltern sich nicht in ausreichendem Mass um ihre Kinder kümmern können, weil sie selbst psychisch erkrankt oder mit der Situation überfordert sind.

Die KESB beauftragt in Kinderschutzfällen in der Regel das kjj (Kinder- und Jugendhilfezentrum), die Familienverhältnisse abzuklären und geeignete Massnahmen (Errichtung Beistandschaft, Einsetzung Familienbegleitung, Fremdplatzierung) zum Schutz des Kindes zu empfehlen. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen trifft die KESB eine Entscheidung, beispielsweise erteilt sie den Eltern die Weisung, mit einer Familienbegleitung zusammenzuarbeiten und setzt einen Erziehungsbeistand ein mit dem Auftrag, eine Familienbegleitung einzurichten oder beschliesst eine Heimplatzierung. Beabsichtigt die KESB eine Massnahme anzuordnen mit Folgekosten von über Fr. 3'000.- pro Monat und Kind, gibt sie der Gemeinde vor ihrem Entscheid die Möglichkeit zur Stellungnahme (seit 1. August 2014 gemäss Empfehlung der Justizdirektion des Kantons Zürich). Dazu erhält die Stadt ein vom kjj ausgefülltes Kosteninformationsblatt. Dann folgt die subsidiäre Kostengutsprache durch die Stadt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 29. Januar 2015

Gemäss den geltenden gesetzlichen Regelungen sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten der von der KESB angeordneten Massnahmen zu übernehmen.

ZUR FRAGE 3:

Wie hoch ist in diesen Fällen der durchschnittliche Stundenansatz der externen Betreuer?

Der Stadtrat geht davon aus, dass bei dieser Frage die Kosten für sozialpädagogische Familienbegleitungen gemeint sind. Die Stundenansätze für die sozialpädagogisch ausgebildeten Familienbegleiter betrugen:

- Jahr 2012: Fr. 100.- bis 110.- / Stunde
- Jahr 2013: Fr. 100.- bis 130.- / Stunde
- Jahr 2014: Fr. 100.- bis 135.- / Stunde

Der durchschnittliche Stundenansatz hat sich von Fr. 110.- im Jahre 2012 auf Fr. 120.- im Jahre 2014 erhöht. Die Institutionen und damit die Familienbegleiter werden vom KJZ Effretikon und der KESB als anordnende Behörden ausgewählt und eingesetzt.

ZUR FRAGE 4:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Jahr?

Die Kosten für durch die KESB bzw. die frühere Vormundschaftsbehörde angeordnete Familienbegleitungen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

- | | |
|--|------------------------------|
| – Jahr 2012: Fr. 145'875.- für 7 Begleitungen: | Fr. 20'839.- im Durchschnitt |
| – Jahr 2013: Fr. 93'259.- für 4 Begleitungen | Fr. 23'314.- im Durchschnitt |
| – Jahr 2014: Fr. 62'770.- für 7 Begleitungen | Fr. 8'967.- im Durchschnitt |

ZUR FRAGE 5:

Welche Massnahmen kann und will der Stadtrat ergreifen um die Kostenentwicklung einzudämmen?

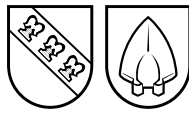
Die Kostenentwicklung für angeordnete Familienbegleitungen ist aus der Sicht des Stadtrates unauffällig. Das Ziel einer Familienbegleitung kann die Vermeidung einer teuren Fremdplatzierung in ein Heim oder in eine professionelle Pflegefamilie sein. Dieses Instrument wurde auch von der „alten“ Vormundschaftsbehörde regelmässig genutzt.

Die Stadt hat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation auch die Nettokosten für die von der früheren Vormundschaftsbehörde und ab dem 1. Januar 2013 von der KESB angeordneten Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen erhoben, welche in der Abteilung Soziales als Sozialhilfe anfallen:

- Jahr 2012: Fr. 893'774.- für 16 Platzierungen in Heimen und Pflegefamilien
- Jahr 2013: Fr. 855'387.- für 16 Platzierungen in Heimen und Pflegefamilien
- Jahr 2014: Fr. 1'057'164.- für 17 Platzierungen in Heimen und Pflegefamilien

Fremdplatzierungen sind grundsätzlich kostenintensiv (Fr. 200.- bis Fr. 400.- pro Kind/Tag) und die Aufwendungen haben im Jahr 2014 zugenommen, da mehr Kinder in teure Kinder- und Jugendheime oder professionelle Pflegefamilien platziert wurden und die Anzahl Platzierungen in Schulheime abgenommen haben. In Schulheimen tragen die Abteilungen Schule und Soziales die Kosten je hälftig.

Die Kostenentwicklung im zivilrechtlichen Kinderschutz (und damit hauptsächlich für Heimeinweisungen) ist nur sehr bedingt beeinflussbar. Es gilt, gefährdete Familien und Kinder möglichst so zu beraten und zu unter-



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 29. Januar 2015

stützen, dass Platzierungen nicht nötig werden. Dies wird durch die Abteilungen Schule sowie Soziales bereits intensiv gemacht. Die Abteilungen Schule, Soziales sowie Jugend- und Sport werden im Rahmen des Schwerpunkteprogrammes des Stadtrat ihre Massnahmen in schwierigen Einzelfällen noch besser koordinieren und suchen dazu auch die enge Kooperation mit den Verantwortlichen des Kinder- und Jugendhilfeszentrums Effretikon und der KESB. Der Stadtrat ist in diesem Sinne überzeugt, dass mit einer gut funktionierenden, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der KESB und dem kjz letztlich auch die Kostenentwicklung positiv beeinflusst werden kann.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Referent:

– Stadtrat Samuel Wüst, Ressort Soziales

Zustellung dieser Interpellationsantwort an:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates (36)
 - b. die Mitglieder des Stadtrates (9)
 - c. die akkreditierten Medienvertretungen
 - d. die abonnierten Empfängerinnen und Empfänger von Geschäftsunterlagen (intern/extern)
- die Abteilung Präsidiales / Ratssekretariat (Verteilung via Newsletter, Publikation auf ilef.ch, Akten)

Versandt am: 2.2.2015
